



Sitzung vom

10. Oktober 2023

Mitgeteilt den

11. Oktober 2023

Protokoll Nr.

800/2023

Quellen der Alp Sattel und der Alp Pawig (Gemeinde Zizers) in der Gemeinde Furna

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Die Gemeinde Zizers erteilte dem Geologiebüro Bonanomi AG (heute Bonanomi-Gübeli AG), Igis, den Auftrag, detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quellen für die Alp Sattel und der Alp Pawig auszuarbeiten. Die Quellen dienen der Trinkwasserversorgung der Alp Sattel und Pawig sowie zur Milch- und Käseverarbeitung. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfungen am 17. Januar und 20. August 2020 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Am 18. Januar 2021 hat der Gemeindevorstand Furna, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100), die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Er erliess den Schutzzonenplan «Detaillierter Schutzzonenplan (hydrogeologische und praktische Umgrenzung) der Quellen Alp Sattel und Alp Pawig; 1:200 und 1:500» vom 7. März 2019 sowie das Schutzzonenreglement «Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Alp Sattel und Alp Pawig in der Gemeinde Furna». Sämtliche Unterlagen wurden vom 13. November bis 13. Dezember 2020 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen die Schutzzonenpläne und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Dem ANU wurden folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenplan «Trinkwasserquellen der Gemeinde Furna - Detaillierter Schutzzonenplan (hydrogeologische und praktische Umgrenzung) der Quellen Alp Sattel und Alp Pawig (Gemeinde Zizers); Übersicht 1:10 000 / 1:2500 und Detailplan 1:500», erarbeitet durch das Geologiebüro Bonanomi AG, Igis, vom 7. März 2019, erlassen vom Gemeindevorstand Furna am 18. Januar 2021;
- Schutzzonenreglement «Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Alp Sattel und Alp Pawig in der Gemeinde Furna», erarbeitet durch das Geologiebüro Bonanomi AG, Igis, erlassen vom Gemeindevorstand Furna am 18. Januar 2021;
- Hydrogeologischer Bericht «Trinkwasserquellen der Gemeinde Furna; Detaillierte Schutzzonenausscheidung für die Quellen Alp Sattel und Alp Pawig (Gemeinde Zizers)», erarbeitet durch das Geologiebüro Bonanomi AG, Igis, vom 3. Februar 2020;
- «Gefahrenplan der Quellen Alp Sattel und Alp Pawig (Gemeinde Zizers)», erarbeitet durch das Geologiebüro Bonanomi AG, Igis, vom 7. März 2019.

Gegenstand der Genehmigung sind die in den Schutzzonenplänen als «Detaillierte Schutzzonen – praktische Umgrenzung» eingezeichneten Verläufe der Schutzzonen (S1, S2 und S3) und das zugehörige Schutzzonenreglement.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. In seiner Stellungnahme vom 19. August 2021 beantragt das ARE, dass die Genehmigung der detaillierten Grundwasserschutzzonen für die Quellen Alp Sattel und Alp Pawig mit der Auflage zu verbinden sei, dass im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzone im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) angepasst wird. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzone in den Zonenplan zu überführen. Zudem sind der Quellstandort respektive die gefasste Quelle und allfällige Fassungsstränge oder auch die Wasserleitungen im Generellen Erschliessungsplan festzulegen. Das ARE weist darauf hin, dass für bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes respektive für zonenkonforme, standortgebundene oder besitzstands-

begründete Bauvorhaben, die baubewilligungspflichtig sind, das notwendige Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.

Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz (BR 815.350) wird für die Genehmigung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird dem Konto 421001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Der Schutzzonenplan «Trinkwasserquellen der Gemeinde Furna - Detaillierter Schutzzonenplan (hydrogeologische und praktische Umgrenzung) der Quellen Alp Sattel und Alp Pawig (Gemeinde Zizers); Übersichten 1:10 000 / 1:2500 und Detailplan 1:500» sowie das Schutzzonenreglement «Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Alp Sattel und Alp Pawig in der Gemeinde Furna», vom Gemeindevorstand Furna am 18. Januar 2021 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Furna wird angewiesen, die Grundbucheintragungen gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Prättigau anzumelden. Dem Grundbuchamt werden der Schutzzonenplan, das Schutzzonenreglement und der hydrogeologische Bericht mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Furna den Vollzug der Eintragungen zu bescheinigen.
3. Die Gemeinde Furna wird angewiesen, den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement als Kopie den Eigentümern und Eigentümerinnen der betroffenen Parzellen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Schutzzonenreglements auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.

4. Die Gemeinde Furna hat dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) auf Verlangen Einsicht in die Liste der noch umzusetzenden Massnahmen gemäss Art. 28 Abs. 3 und Anhang 2 des Schutzzonenreglements zu gewähren.
5. Mindestens alle 15 Jahre oder wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse oder die Kenntnis darüber wesentlich geändert haben, ist durch die Fassungsinhaberin zu überprüfen, ob das Schutzzonenreglement noch sämtliche Gefährdungspotenziale in den Schutzzonen abdeckt und ob die einzelnen Massnahmen noch dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Gegebenenfalls ist das Schutzzonenreglement anzupassen.
6. Die Gemeinde Furna wird angewiesen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzone im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) anzupassen. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzone in den Zonenplan zu überführen. Zudem sind die Quellstandorte, Fassungsstränge und die Wasserleitungen im Generellen Erschliessungsplan festzulegen.
7. Die Gemeinde Furna wird darauf hingewiesen, dass für bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes respektive für zonenkonforme, standortgebundene oder besitzstandsbegründete Bauvorhaben, die baubewilligungspflichtig sind, das notwendige Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.
8. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten.
9. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen oder anzupassen, wenn sich die massgebenden Rechtsgrundlagen oder die tatsächlichen Verhältnisse beziehungsweise die Kenntnis darüber ändern und dadurch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.

10. Den Kontrollorganen des ANU und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.
11. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz (BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 1000.–

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.421001).

12. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
13. Mitteilung unter Beilage der Schutzzonenpläne, des Schutzzonenreglements und der hydrogeologischen Berichte an die Gemeinde Zizers, Rathaus, Vialstrasse 2, 7205 Zizers (mit Rechnung und Einzahlungsschein, A-Post plus); an die Gemeinde Furna, Dorfstrasse 16, 7232 Furna (A-Post plus), an das Grundbuchamt Prättigau, Dorfplatz 2, 7220 Schiers (A-Post plus) und an das Amt für Natur und Umwelt; ohne Beilage an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin